

# SATZUNG DER STADT NORDERSTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 121

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968 BGBl. I S. 1237 ff

GEBIET: SEGEBERGER CHAUSSEE / AM BÖMERWALD /  
FASANENWEG

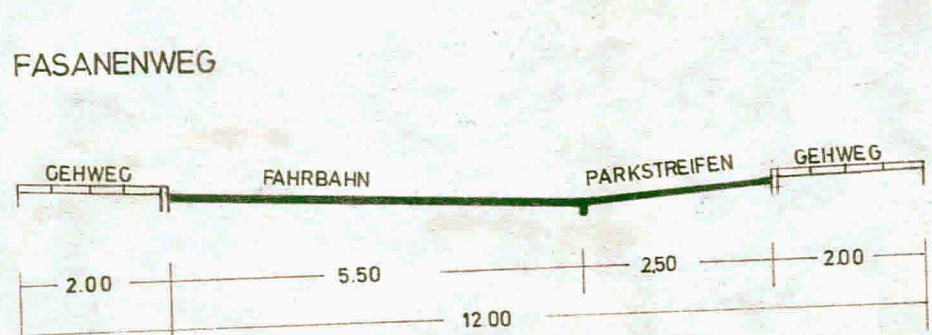
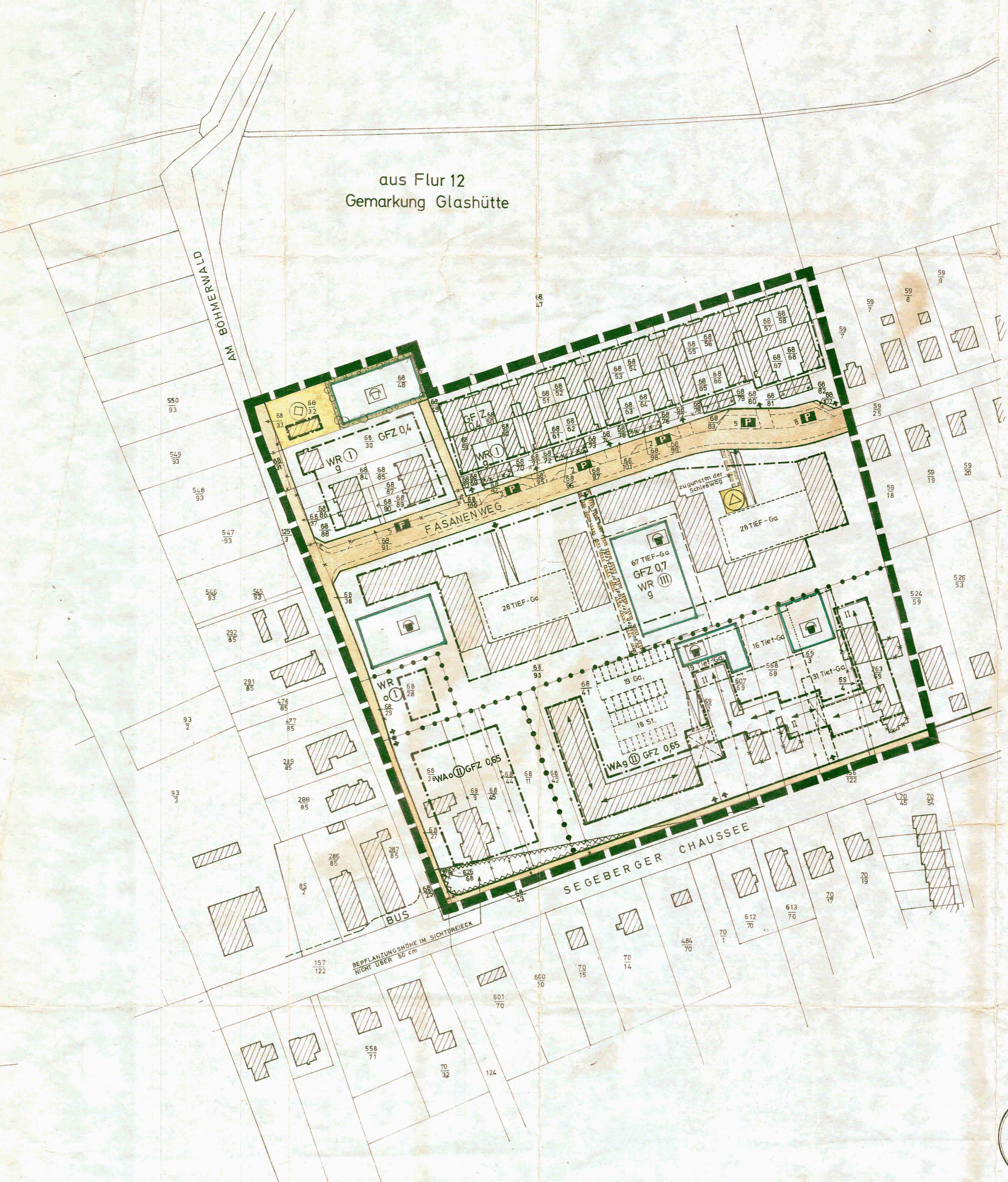
## TEIL A - PLANZEICHNUNG

AUF GRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341)  
UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER  
ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 9. DEZ. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUS-  
FASSUNG DURCH DIE STADTVERTRETUNG VOM 11. 3. 74 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 121 BESTEHEND AUS DER PLAN-  
ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN:

aus Flur 12  
Gemarkung Glashütte

### ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
<b>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 5 BBauG
<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
WR	REINE WOHNGEBIETE	§ 3 BauNVO
WA	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	§ 4 BauNVO
M1	MISCHGEBIETE	§ 6 BauNVO
<b>MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</b>		
z. B. II bzw. II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE bzw. ZWINGEND	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
z. B. Q4	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1a BBauG
	GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 Abs. 4 BBauG
<b>BAUWEISE</b>		
O	OFFENE BAUWEISE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
g	GESCHLOSSENE BAUWEISE	
<b>ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSELÄCHEN</b>		
	BAULINIEN	§ 23 BauNVO
	BAUGRENZEN	
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - FIRSTRICHTUNG (OHNE EINTRAGUNG V. FLACHDACH)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1b BBauG
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE (St), GARAGEN (Ga) u. GEMEINSCHAFTSGARAGEN (Gga)	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	VERKEHRSLÄCHEN EINSCHL. DER ÖFFENTLICHEN PARKPLÄTZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	STRASSENBEZUGSLINIE	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG
	MIT GEH-FAHR-UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
	PFLICHT ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG
	BINDUNG FÜR DIE BEPFLANZUNG UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG
	SPIELPLÄTZE  ÖFFENTLICHE ANLAGE  PRIVATE ANLAGE	§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
	GRUNDSTÜCKSEINFÄHRTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 1e BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	UMSPANNWERK	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 u. 7 BBauG
	LEITUNGSSTRASSE	§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG
	TRAFOSTATION	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
<b>III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
	VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
z. B. 12/2	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN DIE BIS ZUR PLANMÄSSIGEN NUTZUNG DES GRUNDSTÜCKES BESTEHEN BLEIBEN KÖNNEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
	FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENE STANDORTE GEPLANTER BAULICHER ANLAGEN	
	SICHTDREIECK	
	DURCHFART UND DURCHGANG > 3,0m	



1. ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 u. 9 BBauG  
AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES  
DER STADTVERTRETUNG VOM 11. 7. 72

NORDERSTEDT, DEN 26. AUG. 1974  
STADT NORDERSTEDT  
DER-MAGISTRAT  
(BÜRGERMEISTER)

2. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS  
PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN  
IN DER ZEIT VOM 28.11.73 BIS 28.12.73 NACH VORHER-  
IGER AM 16.11.73 ABSCHLUSSENER BEKANNT-  
MACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND  
BEMERKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT  
WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NORDERSTEDT, DEN 26. AUG. 1974  
STADT NORDERSTEDT  
DER-MAGISTRAT  
(BÜRGERMEISTER)

3. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1. JUNI 1974  
SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN  
STÄDTTEILBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BE-  
SCEINIGT.

In Vertretung  
24. JULI 1974  
Regierungsvermessungsrat

4. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BE-  
SCHLUSS DER STADTVERTRETUNG VOM 11. 3. 74  
GEBILLIGT.

NORDERSTEDT, DEN 26. AUG. 1974  
STADT NORDERSTEDT  
DER-MAGISTRAT  
(BÜRGERMEISTER)

5. DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLAN-  
ZEICHNUNG, SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND  
AM 7.12.1974 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER  
GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN  
ÖFFENTLICH AUS.

NORDERSTEDT, DEN 9. JAN. 1975  
STADT NORDERSTEDT  
DER-MAGISTRAT  
(BÜRGERMEISTER)

6. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BE-  
STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT/ TEXT/  
PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERASS  
AZ IV 81d-819/04-60.63(121) MIT HINWEISEN ERTEILT

NORDERSTEDT, DEN 28. NOV. 1974  
STADT NORDERSTEDT  
DER-MAGISTRAT  
(BÜRGERMEISTER)

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und Textteil - Teil B - wird  
hiermit ausgefertigt.  
Norderstedt, den 01.11.2001  
STADT NORDERSTEDT  
DER BÜRGERMEISTER  
Grote  
Bürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens, bzw. die Tatsache der Genehmigung des Bebauungs-  
planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von je-  
dermann einzusehen ist sind am 14.11.2001 in der „Norderstedter Zeitung“ erneut ortsüblich  
bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und  
Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2  
BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44  
BauGB) hingewiesen worden.

Auch wurde auf die Unbeachtlichkeit von Verletzungen landesrechtlicher Vorschriften über  
die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen (§ 4 Abs. 3 GO) hinge-  
wiesen.

Die Satzung ist mithin rückwirkend zum 07.12.1974 in Kraft getreten.  
Norderstedt, den 19.11.2001  
STADT NORDERSTEDT  
DER BÜRGERMEISTER  
Grote  
Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN Nr.121  
NORDERSTEDT  
MAßSTAB 1:1000